

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen Sonderrecht.
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
 - 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (Ziff. B).
 - 1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten, Zubehör und sonstige Sachen die AGB für Betonfördergeräte (Ziff. C).

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in Ziff. A. 1 genannten Bedingungen. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnung des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Bestellers, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung, etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Schuldnerverzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde.
- 3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeit und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.

4. Verzug

- 4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle der höheren Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerung aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Lieferort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gültige Preisliste wird dem Kunden auf Anfrage kostenlos übersandt.
- 5.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine Vertretungsberechtigte Person die angelieferten Mengen auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.
- 5.3 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuelle abweichende Liefermenge nach.
- 5.4 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Herstellkosten zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise andere Kostengruppen anzugeben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.
- 5.5 Zuschläge, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet.
- 5.6 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach

Ziff. A. 5.6 Satz 2 der AGB gelten nicht, soweit das Zurückberechtigungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.

- 5.7 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer vom dem Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
- 5.8 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
- 5.9 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
- 5.10 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
- 5.11 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alles weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlung verlangen.

6. Haftung

- 6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.
- 6.2 Neben der Haftung nach Ziff. A. 6.1 haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten des Verkäufer-Arbeitnehmers, Vertreters, Erfüllungs- und Verrichtungshilfen.

7. Sonstiges

- 7.1 Personenbezogene Daten werden vom Verkäufer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 7.3 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Verkäufers, der Vertragspartner des Kunden ist. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behält sich der Verkäufer vor.
- 7.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.

B. Bedingungen für Verkauf

1. Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers

- 1.1. Dem Kunden obliegt die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie die Prüfung des Eignung der Bestellung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Eignung der bestellten Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
- 1.2 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.
- 1.3. Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat der Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositions-klasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- 1.4 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne den Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (Ziff. B. 1.3) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.
- 1.5 Für fehlerhafte Empfehlungen des Verkäufers hinsichtlich der für die vorgesehene Verwendung geeigneten Betone haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 1.6 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-20, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehene Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen.

2. Anlieferung

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit sicheren Lastwagen (bis 40t) befahrbare Wege ungehinderter erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche, Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zu Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

3. Gefährübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefährübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den selber geht die Gefahr über, wenn die Ware die Verladestelle (z.B. Mischturm, Verladeband, u.Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat. Für Schäden die durch oder während des Transportes der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob da maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Verkäufer bei der Wiegung eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Beladung selbst verantwortlich.

4. Mängelrüge

- 4.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem Lieferschein übereinstimmt. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen.
- 4.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Megenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer des Lieferfahrzeuge sind zu Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt.
- 4.3 Bei Betonen der Überwachungskategorie Klasse 2 gemäß der DIN 1045-3 setzt die Einhaltung der ordnungsgemäßen Untersuchungspflicht des Kunden nach § 377 HGB voraus, dass der Kunde den Prüfplan der DIN 1045-3 einhält.

5. Gewährleistung

- 5.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.

- 5.2 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarte Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 5.3 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware von der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt.
- 5.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängel der gelieferten Ware verfahren in einem Jahr nach Gefahrenübergang.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 6.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenzahlung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 6.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltsgut im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. In diesem Fall oder bei Auslieferung des Vorbehaltses Eigentum an einen Dritten oder Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde- solange der Verkäufer nicht widerspricht- zu Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder des Verkäufer-Treuhänders. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.
- 6.4 Wird das Vorbehaltsgut be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB- ohne das der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinem Abnehmer bei Weitergabe der Ware solcher Vereinbarungen zu treffen, die er gewährleistet, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung und Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zu Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer.
- 6.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware und alle Nebenrechte an den Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Baustoffe des Verkäufers zuzüglich 20% mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab.
- 6.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer anzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden

Saldo an den Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldner direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur in einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.

- 6.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Pfändungen, Sicherungsabtretungen und -übertragungen des Vorbehaltses Eigentums von dem Verkäufer unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriff Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z.B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.
- 6.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehaltses Eigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.
- 6.9 Übersteigt der Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung der Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

7. Baustoffüberwachung

Bbeauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und angemeldet die beliebige Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Allgemeines

- 1.1 Bei vereinbarter Abrechnung nach Zeiten beginnen diese mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vereinbarten Einsatzort und enden mit dessen Abfahrt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zeiten ist die Tachoscheibe oder das EG-Kontrollgerät des Betonförderungsgerätes maßgebend, es sei denn, ein anderer Zeitpunkt ist richtig.
- 1.2 Der Kunde ist für die Auswahl der geeigneten Betonfördergeräte, insbesondere für die benötigte Mastgröße, selbst verantwortlich.

2. Verzug

Haftet der Verkäufer für einen etwaigen Verzugsschaden des Kunden, so ist die Haftung der Höhe nach auch 0,5 % des Vertragspreises, höchstens jedoch auf 5 % des Vertragspreises beschränkt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbegrenzungen.

3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

4. Haftungsumfang

- 4.1 Soweit der Verkäufer nicht Lieferant des geförderten Betons ist, ist der Verkäufer für die Qualität des geförderten Betons oder Betonierergebnis nicht verantwortlich.
- 4.2 Eine Haftung für Hinweise auf DIN-Normen, Maße, Gewichte, mögliche Fördermengen, Empfehlungen zu Mastgröße etc. wird vom Verkäufer nicht übernommen.

5. Nebenpflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken
- 5.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug der Betonfördergeräte eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche, Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüste der Dauerbelastung des Förderorgans standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- 5.3 Der Standort des Betonfördergerätes sowie die Einbaufäche muss vom Kunden so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder Ähnlichem geschädigt werden können.
- 5.4 Der Kunde hat dem Verkäufer kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpen und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat ferner das erforderliche Personal kostenlos bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch Verkäufer-Beauftragten durch zurückführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes, insbesondere des Rohr- und Schlauchleitungen, ausreicht. Außerdem

hat er in ausreichendem Umfang kostenlos Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

- 5.5 Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 5.6 Der Kunde hat dafür einzustehen, dass der Beton zu Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung von 0 bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch- und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden.
- 5.7 Ergeben sich beim Pumpen Schwierigkeiten, trägt der Kunde die Beweislast, dass der Beton pumpfähig war und die Voraussetzung der vorstehenden Ziffern eingehalten sind. Kann der Beweis nicht erbracht werden, so hat er dem Verkäufer Ersatz für hierdurch entstehende Verzögerungen und Schäden zu leisten. Der Kunde haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.
- 5.8 Unterbleibt die vom Verkäufer geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so wird der Ausfall der bestellten Betonpumpe nach den in der Preisliste des Lieferwerkes aufgeführten Preisen in Rechnung gestellt.

6. Sicherheit

- 6.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die der Verkäufer gegen ihn, gleichgültig aus welchen Rechtsgrund, hat, schon jetzt alle seine- auch künftig entstehenden- Forderung aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung das Betonfördergerät eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes des Verkäufers mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.
- 6.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit auf. Auf Verlangen hat der Kunde dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Ziff. C. 6.2 erläuterten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.
- 6.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Der Verkäufer wird indessen von diesem Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall geraten ist, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegt.
- 6.4 Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile zur Sicherung an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit diese Forderungen an den Verkäufer abzutreten sind.
- 6.5 Bei laufenden Rechnungen gelten die o.g. Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zu Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 6.6 Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Vertragspreis zuzüglich 10 %. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamte Forderungen des Verkäufers nach Satz 1 im 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
7. Preise und Zahlungsbedingungen
- 7.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die Selbstkosten des Verkäufers, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, ohne dass der Verkäufer dieses zu vertreten hat, so ist der Verkäufer ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins um diese Kostensteigerung zu berichtigen, wenn die Vertragserfüllung frühestens vier Wochen nach Vertragsschluss erfolgt.
- 7.2 Zuschläge, wie z.B. für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeiten, werden gemäß Preisliste berechnet.